

Teltomer Kreisblatt.



Er scheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Scharnberg's Nr. 286
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und dem Agenten im Anst.

o. 88. Berlin, den 1. November 1873. 18. Jahrg.

Am tliches

Berlin, den 28. October 1873.

Die Magisträte, Dominien und Orts-Vorstände im Kreise, welche noch mit Einsendung der erwerbesteuer-Nollen, Handwerker-Verzeichnisse und Nachweisungen der Maurer- und Zimmerstellen pro 1874, meiner Kreisblatts-Versäumung am 7 d. Mis. ungeachtet, im Rückstande sind, werden an die sofortige Einsendung derselben, ent. einer Vacat-Anzeige, mit dem Bemerkten innert, daß die bis zum 4. November er nicht eingegangenen Nollen u. oder Vacat Anzeigen, sogleich expresse, von den Säumigen zu lohnende Kosten, abgeholt werden müßten.
Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 31. October 1873.

Die Aufzugsbrücke zu Schmöckwitz ist wegen der Reparatur für den Landverkehr auf 2 Tage, nämlich am 2. und 3. November er., gesperrt.
Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 5. October 1873.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27 v. M. dem Comité welches in Bremen zum Zwecke einer im künftigen Jahre dafelbst zu veranstaltenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zusammengetreten ist, zu gestatten geruht, zu der bei Gelegenheit dieser Ausstellung beabsichtigten Auspielung landwirthschaftlicher Thiere, Maschinen, Geräte und Producte auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien werde ich von dieser Allerhöchsten Entschliebung mit der Auflage in Kenntniß, dahin Anordnung zu treffen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Gesamtzahl auf 200,000 à 3 Reichsmark (1 Tblr.) festgelegt ist, in Ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. R i b b e d.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.
ll. 9218.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises.
Berlin, den 24. October 1873.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Angelegenheiten des Teltowschen Kreis-Vereins.

Zur Aufnahme von Versicherungen für den Verein haben sich für jetzt erboten:

1. der Kaufmann Karl Iben in Cöpenick,
2. der Maurermeister Wieprecht in Teltow,

3. der Bürgermeister Schäfer in Teupitz,
4. der Bürgermeister Grundmann in Trebbin,
5. der Bürgermeister Happe in Mittenwalde,
6. der Kaufmann Heinrich Quistorp auf Westend bei Charlottenburg,
7. der Maurermeister Maubach in R. Wusterhausen,
8. der Steuer-Erheber C. Kläber in R. Wusterhausen,
9. der Baumeister Klebmet in Jossen,
10. der Seebesitzer Aug. Kühne in Jossen,
11. der Schulze Lehmann in Ahrensdorf,
12. der Schulze Brabant in Albrechts-Heerhofen,
13. der Schulze Puhlmann in Gr. Beerren,
14. der Lehrer Bauer in Klein-Beerren,
15. der Schulze Kerstan in Groß-Becken,
16. der Lehrer Kurth in Bohnsdorf,
17. der Schulze Grau in Briz,
18. der Rittergutsbesitzer von Randow in Prusendorf,
19. der Rittergutsbesitzer Romann in Budow,
20. der Gastwirth und Steuer-Erheber Kerstan in Budow,
21. der Lehrer Küllgraf in Ullstow,
22. der Schulze Wilhelm Schellhase in Dergischow,
23. der Lehrer Schwabe in Drowitz,
24. der Schulze Meßdorf in Gallun,
25. der Lehrer Lütich in Gallun,
26. der Schulze Henning in Genshagen,
27. der Schulze Schmidt in Giesensdorf,
28. der Lehrer Senger in Glasow,
29. der Bauerntgutsbesitzer Fr. Dreke in Glientz a./B.,
30. der Schulze Kerstan in Gräbendorf,
31. der Schulze Hentschel in Grünau,
32. der Schulze Kublmeier in Gütergop,
33. der Königl. Landrath a. D. v. d. Kneesebeck-Zühndorf,
34. der Schulze Zinnow in Kl. Klentz,
35. der Gastwirth Beyer in Koblhasebrück,
36. der Bauerntgutsbesitzer Rademeler in Lichtenrade,
37. der Schulze August Karrlapp in Gr. Wachnow,
38. der Schulze Steger in Mahlow,
39. der Gutsbesitzer Palswaldt in Mariendorf,
40. der Lehrer Schälzel in Rudow,
41. der Schulze Spiech in Munsdorf,
42. der Schulze Wanner in Pätz,
43. der Lehrer Steller in Ragow,
44. der Provinzial-Landtags-Abgeordnete Schulze Schinke in D. Hitzdorf,
45. der Lehrer Michaelis in Rirdorf,
46. der Schulze Massante in Rudow,
47. der Lehrer Borchke in Rudow,
48. der Lehrer Klee in Schenendorf a./W.,
49. der Mühlenmeister L. Vogel in Schenendorf a./W.,
50. der Schmiedemeister Sameis in Gr. Schulzendorf
51. der Lehrer Detloff in Senzig,
52. der Steuer-Erheber Pary in Siethen,
53. der Schulze J. Richter in Sperenberg,
54. der Schulze Busse in Etahndorf,
55. der Schulze Berlinide Stralitz,
56. der Bauerntgutsbesitzer Jürgen Steglitz,
57. der Schulze Dunkel in Tempelhof,
58. der Gutsbesitzer Wollsch-Treptom,
59. der Schulze Damm in Waltersdorf,
60. der Lehrer Giesele in Wasmannsdorf,
61. der Schulze Zimmermann in W. Wilmersdorf,
62. der Schulze Schulze in Wietstod,
63. der Lehrer Zeidler in N. Wühndorf,
64. der Lehrer J. Stengel in Zehrendorf,
65. der Schulze Guthe in Zouten,
66. der Prediger Gehring in Gr. Zletzen
67. der Gerichtsmann Namnig in Gr. Zletzen.

Berlin, den 3. April 1872.
Der Vorstand des Teltowschen Kreis-Vereins.
v. d. Kneesebeck, Landrath a. D.

Oeffentliches

+ In Nr. 86 des Kreisblattes werfen Sie dem von mir im Auftrage des liberalen Wahlcomités unterzeichneten Wahlausrufe thatsächliche

Unrichtigkeiten vor und behaupten, Prinz Handjery und Herr von dem Kneesebeck haben für die Kreisordnung und für die Kirchengesetze gestimmt. — Da Sie unsern Wahlausruf selbst nicht abgedruckt haben, so ersuche ich Sie um der Wahrheit willen wenigstens die bestrittenen Angaben abzudrucken.

Wir haben nicht behauptet, daß unsre bisherigen Abgeordneten gegen die Kreisordnung und gegen die Kirchengesetze gestimmt haben, sondern wir haben behauptet und halten diese Behauptung gerade auf Grund der stenographischen Berichte aufrecht, daß die genannten Herren gegen die freie Wahl der Landgemeinden zum Kreistage gestimmt haben, Prinz Handjery aber über die Kirchengesetze seine Stimme überhaupt nicht abgegeben hat.

Von Ihrer Ehrenhaftigkeit darf ich die Annahme dieser thatsächlichen Berichtigung in die nächste Nummer des Kreisblattes erwarten.

Ergebenst

A. Kiepert.

Es hätte des Appells an unsere Ehrenhaftigkeit gar nicht bedurft, um uns zu bestimmen, dem vorstehenden Briefe die Spalten unseres Blattes zu öffnen, da wir dieselben grundsätzlich auch solchen Meinungsäußerungen nicht verschließen, welche mit unseren Auffassungen im Widerspruch stehen.

Uebrigens freuen wir uns sehr über den Inhalt des Kiepert'schen Briefes, weil derselbe die Richtigkeit unserer Behauptungen in vollem Maße bestätigt.

Hat Herr Kiepert nicht sagen wollen, daß Prinz Handjery gegen die Kreis-Ordnung gestimmt, so hätte er sich weniger dunkel in seinem Wahlausruf ausdrücken müssen. Unser schwaches Fassungsvermögen können wir in diesem Falle nicht beschuldigen, denn wie wir, so hat auch ein Jeder im Kreise den Kiepert'schen Wahlausruf dahin verstanden, daß derselbe sagen sollte, Prinz Handjery habe gegen die Kreis-Ordnung gestimmt und das ist thatsächlich unrichtig, (s. die stenographischen Berichte der Abgeordneten-Haus-Sitzung v. 26. November 1872 S. 139).

Bestätigt Herr Kiepert jetzt, daß Prinz Handjery für die Kreis-Ordnung gestimmt, so sind wir mit ihm einig.

Hat Herr Kiepert nicht die Meinung verbreiten wollen, welche auf seine Autorität hin von seinen Anhängern im Kreise verbreitet worden ist, daß Prinz Handjery mit den Ultramontanen gegen die Kirchen-Gesetze gestimmt hat, so waltet auch bezüglich dieses Punktes zwischen Herrn Kiepert und uns keine Meinungs-Verschiedenheit ob.

Wenn dagegen Herr Kiepert die in seinem Wahlausruf vorgebrachte Insinuation wiederholt, daß Prinz Handjery sich der Abstimmung in den Kirchen-Gesetzen enthalten, so wiederholen wir dem gegenüber unsere Behauptung, daß diese Insinuation grundlos und nehmen einfach auf die in der Kirchenfrage prinzipiell weitest wichtige Abstimmung betreffend das Verfassungs-Änderungs-Gesetz Bezug, indem wir Herrn Kiepert anheimgehen, sich durch Einsicht der stenographischen